

und die Gebühr sind auch zu zahlen, wenn die Pflichtverletzung nachträglich behoben wurde.

(7) Der Absender hat dem Transportbetrieb den über die Vertragsstrafe gemäß Abs. 3 und über die Gebühr gemäß Abs. 5 hinausgehenden unmittelbaren Schaden zu ersetzen.

(8) Vertragsstrafen und Gebühren sind innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung zu zahlen.

(9) Gegen Vertragsstrafen und Gebühren kann innerhalb 1 Monats nach Eingang der Rechnung Einspruch beim Transportbetrieb eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und die bestehenden Einwendungen enthalten.

(10) Wird der Einspruch nicht, verspätet oder ohne Darlegung der für die Pflichtverletzung maßgeblichen Ursachen eingelegt, gelten Vertragsstrafen und Gebühren als anerkannt.

(11) Vertragsstrafen und Gebühren gelten nicht als anerkannt, wenn die behauptete Pflichtverletzung nicht vorliegt oder wenn der Einspruch aus schwerwiegenden Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Vertragsstrafen und Gebühren gelten hinsichtlich der Höhe nicht als anerkannt, soweit die Berechnung nachweislich unrichtig erfolgt ist.

## §27

### Geltendmachen und Erlöschen von Ansprüchen

(1) Ansprüche sind von den Transportkunden und den Transportbetrieben schriftlich unter Darlegung der Gründe, der Anspruchsgrundlage und der Beweismittel für jede Sendung gesondert geltend zu machen.

(2) Der Absender hat seine Ansprüche an den Transportbetrieb zu richten, bei dem er die Sendung zum Transport angemeldet hat. Der Empfänger hat seine Ansprüche an den Transportbetrieb zu richten, der die Sendung abgeliefert hat oder hätte abliefern müssen.

(3) Den Anträgen sind die Beweismittel beizufügen, aus denen sich die Berechtigung des Anspruches ergibt. Bei Ansprüchen der Transportkunden auf Schadenersatz sind insbesondere beizufügen:

- a) der Frachtbrief (Blatt 1);
- b) der Annahmeschein, wenn Gut und Frachtbrief (Blatt 1) fehlen;
- c) der Annahmeschein bei Ansprüchen gemäß § 22 Abs. 6;
- d) die „Benachrichtigung über fehlendes/beschädigtes Gut“, wenn diese dem Empfänger übergeben worden ist, bzw. der „Bescheid zum Ablieferungsnachweis“, wenn dieser dem Absender erteilt worden ist;
- e) die Ausfertigung der Tatbestandsaufnahme;
- f) Belege zum Nachweis über Art und Höhe des Schadens.

Bei den in den Buchstaben a bis e genannten Beweismitteln muß es sich um die Unterlagen handeln, die dem Transportkunden vom Transportbetrieb ausgehändigt wurden.

(4) Wird ein Anspruch auf einen Dritten übertragen, ist gesondert für jede Sendung eine Abtretungserklärung erforderlich und dem Antrag beizufügen.

(5) Dem Antragsteller ist mitzuteilen, welche Stelle des Transportbetriebes über den Antrag entscheidet.

(6) Über Schadenersatzanträge wegen

- a) gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten,
- b) nicht fristgemäßer Annahme des Gutes durch den Transportbetrieb oder Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von 1 Monat,

gerechnet vom Tag des Eingangs des Antrages beim Transportbetrieb an, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unterlagen gemäß Abs. 3 beigefügt hat. Andernfalls beginnt die Frist am Tag des Eingangs der fehlenden Unterlagen.

(7) Ansprüche gegen den Transportbetrieb aus dem Frachtvertrag erlöschen mit der Ablieferung des Gutes. Davon ausgenommen sind

a) Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen oder teilweisen Verlustes, Beschädigung oder sonstiger Wertminderung des Gutes, wenn

1. der Transportbetrieb diese Schäden gemäß § 20 Abs. 1 aufgenommen oder bescheinigt oder dies aus Gründen unterlassen hat, für die er verantwortlich ist, oder
2. die Aufnahme des Tatbestandes unter den Bedingungen des § 20 Abs. 2 beantragt wurde,

sofern die Schadenersatzansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom 1. Tag nach Ablauf der Lieferfrist an, und wegen Beschädigung, sonstiger Wertminderung oder teilweisen Verlustes des Gutes innerhalb von 4 Monaten, gerechnet vom 1. Tag nach Ablieferung des Gutes an, bei dem Transportbetrieb geltend gemacht werden;

b) Schadenersatzansprüche wegen Lieferfristüberschreitung, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom 1. Tag nach der Ablieferung an den Empfänger, bei dem Transportbetrieb geltend gemacht werden;

c) Schadenersatzansprüche wegen nicht fristgerechter Annahme des Gutes durch den Transportbetrieb gemäß § 22 Abs. 6, wenn sie innerhalb von 30 Kalendertagen, gerechnet vom 1. Tag nach erfolgter Annahme durch den Transportbetrieb, bei diesem geltend gemacht werden;

d) Ansprüche auf Erstattung von Transportentgelt und Auslagen;

e) Schadenersatzansprüche für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Werkträgern des Transportbetriebes verursacht wurden.

(8) Die vom Transportbetrieb zu zahlenden Schadenersatzbeträge sind auf Verlangen mit 5 % pro Jahr, gerechnet vom Tag des Eingangs des Schadenersatzantrages an, zu verzinsen, wenn über diesen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen entschieden wurde. Zinsbeträge unter 2 M je Sendung werden nicht gezahlt.

## §28

### Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Frachtvertrag beträgt 1 Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt

- a) bei Schadenersatzansprüchen wegen gänzlichen Verlustes des Gutes am 30. Kalendertag nach Ablauf der Lieferfrist;
- b) bei Schadenersatzansprüchen wegen teilweisen Verlustes, Beschädigung, sonstiger Wertminderung, Lieferfristüberschreitung oder sonstiger Pflichtverletzungen am Tag der Ablieferung;
- c) bei Ansprüchen auf Zahlung, Nachzahlung oder Erstattung von Transportentgelt und Auslagen am Tag der Zahlung oder, wenn keine Zahlung geleistet wurde, am Tag, an dem die Sendung zum Transport angenommen wurde;
- d) bei Ansprüchen auf Auszahlung eines Verwertungserlöses am Tag der Verwertung;
- e) bei Ansprüchen auf Zahlung eines von den Zollorganen verlangten Betrages an dem Tag, an dem dieser vom Transportbetrieb an die Zollorgane gezahlt wurde;
- f) für Vertragsstrafen und Gebühren am 1. Tag des Monats, der auf den Eintritt der Pflichtverletzung folgt.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist wird der in den Buchstaben a bis e genannte Tag nicht mitgerechnet.

(3) Durch das schriftliche Geltendmachen von Ansprüchen wird die Verjährung gehemmt. Soweit darauf ein ablehnender Bescheid ergeht, läuft die Verjährungsfrist von dem Tag an weiter, an dem der Anspruch schriftlich abgelehnt wurde. Bei den im § 27 Abs. 6 genannten Ansprüchen wird die Verjährung längstens bis zum Ablauf der Bearbeitungsfristen gehemmt. Erneute Anträge, die denselben Anspruch betreffen, hemmen die Verjährung nicht.